

Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen

Kath. Kirchengemeinden Liebfrauen, St. Martin und St. Peter

Entsprechend der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (*Kirchliches Amtsblatt Rottenburg-Stuttgart 2015, Nr. 15, 10.11.2015, 458-462*), die bestimmt, dass jeder Rechtsträger im Hinblick auf seine Arbeitsbereiche ein „Institutionelles Schutzkonzept“ erstellt, wird das nachfolgende Schutzkonzept in Kraft gesetzt:

1. Personalauswahl und Personalentwicklung

Wir tragen Sorge dafür, dass:

- Prävention von sexuellem Missbrauch mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern thematisiert wird.
- unsere Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen geschult werden.
- unsere Haupt- und Nebenamtlichen, die Kontakte mit Schutzbefohlenen haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- unsere Ehrenamtlichen je nach Art, Dauer und Intensität des Kontakts mit Schutzbefohlenen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- alle Mitarbeitenden (auch die Ehrenamtlichen) den Verhaltenskodex und Selbstauskunftserklärung vorlegen.

Wir haben am 24.08.2012 und 01.04.2015 eine Vereinbarung mit dem Jugendamt Stuttgart abgeschlossen.

- ein Hauptamtlicher als Ansprechperson benannt und bekannt gegeben wird.

Name der Ansprechperson: Leitender Pfarrer Andreas Krause

Die Ansprechperson fordert die erweiterten Führungszeugnisse bei Hauptberuflichen bzw. bei Ehrenamtlichen, sofern diese für deren Tätigkeit erforderlich sind (vgl. *Kirchliches Amtsblatt Rottenburg-Stuttgart 2015, Nr. 15, 481ff*), an. Sie sichtet sie und erfasst die Daten in einer Liste, die verschlossen aufbewahrt wird.

2. Verhaltenskodex und Selbstauskunftserklärung

- Wir anerkennen den Inhalt des Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart (*Kirchliches Amtsblatt Rottenburg-Stuttgart 2016, Nr. 11, S.328/329.*) Dieser muss, zusammen mit der Selbstauskunftserklärung, von Haupt- und Ehrenamtlichen vor dem Beginn ihrer Tätigkeit unterzeichnet und damit anerkannt werden.
Verhaltenskodex siehe Anhang
- Wir veröffentlichen den Verhaltenskodex im Gemeindebrief, Schaukasten oder auf der Homepage oder auf andere geeignete Weise und machen ihn den im Schutzbereich dieses Konzeptes tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt.
- Wenn der Verhaltenskodex unterhalb der Schwelle tatsächlicher Hinweise auf einen Verdacht des sexuellen Missbrauchs im Sinn der o. g. diözesanen Ordnung, die ein Vorgehen nach Nr. 3 auslösen, nicht eingehalten wird, führt der Leitende Pfarrer oder eine von ihm beauftragte und bevollmächtigte Person je nach Art, Schwere und Wiederholung der Nichteinhaltung mit der betreffenden Person ein Gespräch, in welchem um Stellungnahme gebeten und zur Einhaltung angehalten wird. Ehrenamtliche werden ermahnt, verwarnet oder als letzte Stufe aus dem Ehrenamt der Kirchengemeinde (mit Kindern und Jugendlichen) entlassen. Angestellte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter werden ermahnt, erhalten eine Abmahnung oder eine außerordentliche Kündigung. Diese Maßnahmen sind immer zu dokumentieren und haben unter Wahrung von Persönlichkeitsrechten sowie dienst- und arbeitsrechtlicher Regelungen zu erfolgen.

3. Beratungs- und Beschwerdegang

Es ist gewährleistet, dass alle Mitarbeiter/innen diese Erklärung abgeben können:

1. Ich erkenne gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.
2. Ich spreche vertraulich mit der Leitung oder Kolleginnen bzw. Kollegen, um meine Wahrnehmung und das Gefährdungsrisiko zu überprüfen.
3. Im Verdachtsfall nehme ich umgehend mit dem rechtlich Verantwortlichen, in der Regel dem Leitenden Pfarrer, Kontakt auf, der dann die Verantwortung und Federführung für das weitere Vorgehen wahrnehmen muss. Ist dieser nicht erreichbar oder steht selbst im Verdacht des sexuellen Missbrauchs, nehme ich unmittelbar Kontakt auf mit einer erfahrenen Fachkraft/ Fachstelle oder den diözesanen beauftragten Ansprechpersonen.
Adressen siehe Anhang
4. Der Leitende Pfarrer nimmt Kontakt mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft/Fachstelle oder der Hotline bzw. den diözesanen beauftragten Ansprechpersonen auf.
5. Die weiteren Schritte (Kontaktaufnahme mit Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, Jugendamt oder Polizei) erfolgen in Absprache mit der diözesanen Ansprechperson.
6. Ich kläre mit dem Leitenden Pfarrer und/oder dem diözesanen Ansprechpartner, wie ich mich weiter verhalten soll und treffe auch zu meinem Schutz eine Absprache über die Grenzen meines Auftrags und meiner Verantwortung.

4. Nachhaltige Aufarbeitung

Wir verpflichten uns, Verdachts- und Missbrauchsfälle zu begleiten und entsprechende Nachsorge zu leisten. Der Leitende Pfarrer bzw. eine von ihm autorisierte Person greift hierzu auf diözesane Beratungs-, Supervisions- oder Seelsorgestrukturen zurück.

5. Aus- und Fortbildung

- Wir tragen Sorge dafür, dass unsere Mitarbeiter geschult werden und weisen regelmäßig auf Präventionsschulungsangebote hin bzw. vereinbaren individuelle Termine vor Ort.
- **Schulungen** zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung für in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Ehrenamtliche im Dekanat Stuttgart bietet das Katholische Jugendreferat/ BDKJ-Dekanatsstelle an. Die aktuellen Termine sind unter www.kath-juref-stuttgart.de zu finden. Ab einer Gruppengröße von 10 Personen ist eine Schulung auf SE-Ebene zu einem individuellen Termin möglich.

6. Qualitätsmanagement

Wir sorgen dafür, dass:

- das Thema Prävention bei uns Thema ist.
- die **Maßnahmen zur Prävention** von allen Einrichtungen **umgesetzt werden**.
- die Maßnahmen zur Prävention in regelmäßigen Abständen reflektiert und ggf. angepasst werden.
- die Maßnahmen zur Prävention in regelmäßigen Abständen auf geeignete Form (Schaukasten, Gemeindebrief, Homepage) veröffentlicht werden.
- Prävention umfasst:
 - primäre Prävention: Vorbeugende Maßnahmen, die sexuelle Gewalt erst gar nicht entstehen lassen
 - sekundäre Prävention: Sexuelle Gewalt erkennen und Maßnahmen ergreifen, sie zu beenden
 - tertiäre Prävention: Schutz und Unterstützung der Opfer, Aufarbeitung sexueller Gewalterfahrungen

Dieses Schutzkonzept wird durch den Leitenden Pfarrer bzw. Vorsitzenden der Gesamtkirchengemeinde bzw. die Einrichtungsleitung durch Verwaltungsanordnung in Kraft gesetzt.

Stuttgart, den 08.01.2020

Ort, Datum



Unterschrift